

MERKE | Die Berufung auf den Hemmungstatbestand des § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB verstößt nach dem BGH nicht allein deshalb gegen Treu und Glauben, weil der Gläubiger seinen Anspruch ausschließlich zum Zweck der Verjährungshemmung zum Klageregister der Musterfeststellungsklage angemeldet hat.

► Zeithonorar

Zulässigkeit einer Zeittaktklausel

| Die Vereinbarung eines Stundenhonorars als Vergütung für eine anwaltliche Beratung in einer vom Rechtsanwalt benutzten formularmäßigen Honorarvereinbarung kann wirksam sein, wenn als Verrechnungstakt ein Zeitraum von jeweils fünf Minuten vereinbart wird. |

Das LG Karlsruhe (19.1.21, 6 O 213/18, Abruf-Nr. 224637) sieht in diesem Fall das Äquivalenzprinzip noch als gewahrt an. Vereinbart war eine Klausel „Der Stundensatz für die allgemeine Beratung beträgt 250 EUR jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer. Abgerechnet wird auf 5-Minuten-Einheiten“.

Beachten Sie | Die berechtigten Interessen beider Parteien (Kompensation von Einarbeitungsaufwand durch Unterbrechungen einerseits, Zahlungspflicht nur für tatsächlich erbrachten Zeitaufwand andererseits) werden hierdurch nach Ansicht des LG und anders als bei einer 15-Minuten-Klausel angemessen in Ausgleich gebracht.

MERKE | Der BGH hat eine 15-Minuten-Klausel jedenfalls im Rechtsverkehr mit Verbrauchern für nach § 307 BGB unwirksam gehalten, zugleich aber deutlich gemacht, dass Zeitklauseln nicht generell unwirksam sind, sondern es auf die konkrete Ausgestaltung im Einzelfall ankommt (BGH 13.2.20, IX ZR 140/19, Abruf-Nr. 215025).

► Rechtsschutzversicherung

Akteneinsicht bei Anspruchsprüfung

| Ein Rechtsschutzversicherer, der Deckung gewährt hat, hat regelmäßig ein rechtliches Interesse im Sinne des § 299 Abs. 2 ZPO an der Einsichtnahme in die Akten des Rechtsstreits, an dem sein Versicherungsnehmer beteiligt ist, wenn er prüfen will, ob ihm ein kraft Gesetzes (§ 86 Abs. 1 VVG) übergegangener Anspruch des Versicherungsnehmers gegen dessen Prozessbevollmächtigten zusteht. |

Das OLG Frankfurt (16.2.21, 20 VA 59/19, Abruf-Nr. 224638) definiert die Voraussetzungen einer solchen Akteneinsicht, die auch für andere Dritte gelten:

- Dem Dritten zustehende Rechte müssen durch den Akteninhalt berührt werden;
- das rechtliche Interesse muss sich dabei unmittelbar aus der Rechtsordnung ergeben;



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 224637



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 215025



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 224638